

30. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

DER GEMEINDE AHRENSBÖK

FÜR EIN GEBIET IN DER GEMARKUNG BARGHORST IN 4 TEILBEREICHEN (TB): TB 1: WESTLICH DER ORT-SCHAFT BARGHORST, SÜDLICH DER L 306; TB 2: NORDÖSTLICH DER ORTSCHAFT BARGHORST, ÖSTLICH DER L 184; TB 3: SÜDWESTLICH DER ORTSCHAFT BARGHORST, SÜDLICH DER GEMEINDESTRASSE „FICHEL“; TB 4: SÜDWESTLICH DER ORTSCHAFT BARGHORST, SÜDLICH DER GEMEINDESTRASSE „FICHEL“

- FÜR SOLAR-FREIFLÄCHENANLAGEN

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 6a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung:

Die Gemeinde Ahrensböck verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung.

Zur Standortfindung geeigneter Flächen größeren Umfangs führt die Gemeinde Ahrensböck im Vorfeld ein PV-Gemeindekonzept durch. Diese Standortbewertung wurde auf Grundlage des Entwurfes des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Photovoltaikanlagen“ vom 01.09.2021 durchgeführt.

Die Planung leistet mit der Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden detailliert im Umweltbericht geregelt. Die Planung entspricht den im §1a BauGB genannten Vorschriften zum Umweltschutz.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Höhen- und Flächenbegrenzungen der beabsichtigten Nutzungen und den

Erhalt sowie Ergänzung umliegender Gehölzstrukturen gemindert.

Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden wird vollumfänglich innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes 80 erbracht. Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Tiere (Feldlerche) wird extern nachgewiesen. Negative Auswirkungen werden damit nicht verbleiben. Insoweit wird das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanänderung:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Eine Standortalternativenprüfung wurde durchgeführt.